

Gemeindliche Gesamterneuerungswahlen vom 4. Oktober 2026 Gewählterklärung Gemeindepräsidium

Gemäss § 40 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) werden bei gemeindlichen Wahlen die Kandidierenden durch Beschluss des Gemeinderats für gewählt erklärt, wenn für eine Behörde gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Für die betreffende Behörde findet dann kein Wahlgang statt.

Für das Gemeindepräsidium ist innert gesetzlicher Frist folgender Wahlvorschlag eingegangen:

- Etter Andreas, 1962, FEAM, EMBA, 6313 Menzingen, Die Mitte Menzingen, bisher

Es sind somit nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen worden, als zu wählen sind. Der Gemeinderat hat deshalb Andreas Etter als Gemeindepräsident gemäss § 40 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, vorbehältlich seiner Wahl als Mitglied des Gemeinderates, in stiller Wahl für die Amtsperiode 2027 bis 2030 für gewählt erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen

(§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Menzingen, 6. August 2026

GEMEINDERAT MENZINGEN